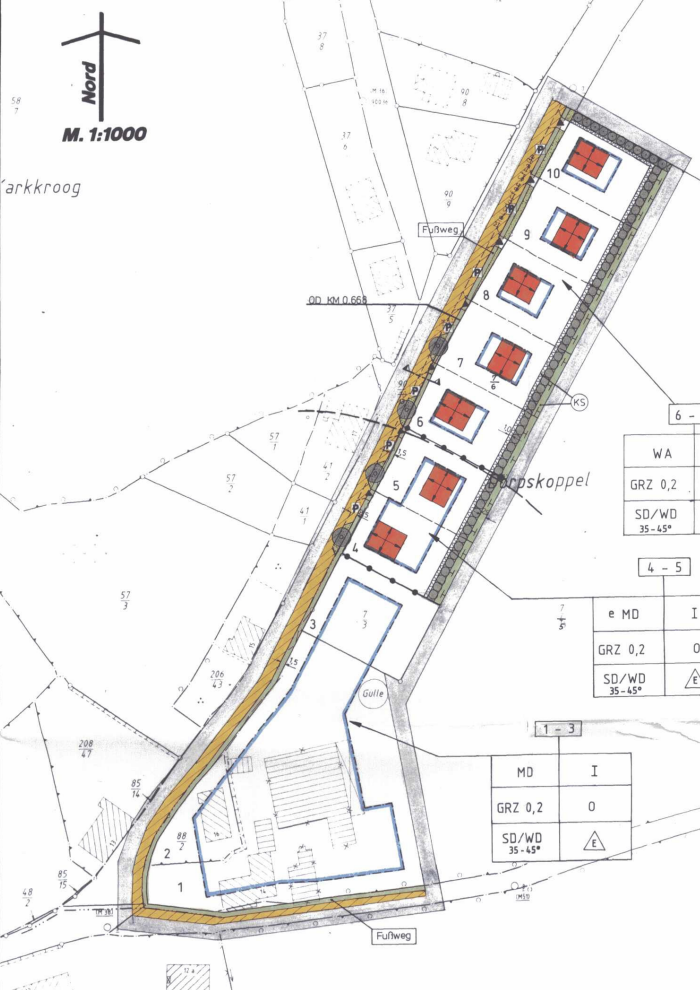


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Gemarkung Mielsdorf, Flur 2



WA	I
GRZ 0,2	0
SD/WD	△ E
35-45°	

e MD	I
GRZ 0,2	0
SD/WD	△ E
35-45°	

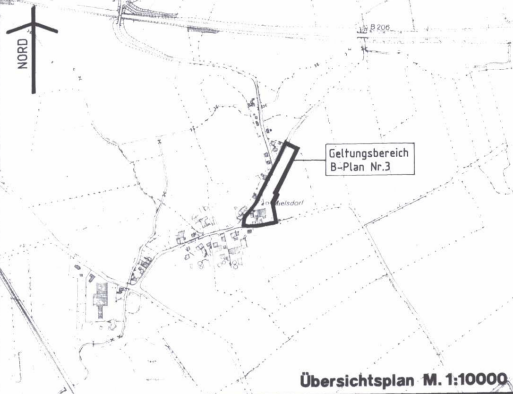
MD	I
GRZ 0,2	0
SD/WD	△ E
35-45°	

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990.I.5.132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanVZ 90) (BGBl.1991.I.5.58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr.3 (§ 9(1) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9(1) BauGB, § 4 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - e MD Eingeschränktes Dorfgebiet
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9(1) BauGB, § 16 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16(2) BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16(2) BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9(1) BauGB, § 22 BauNVO)
 - Firstichtung (§ 9(1) BauGB)
 - O Offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
 - △ Einzelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23(3) BauNVO)
- SD/WD Verbindliche Dachform (Sattel- oder Walmdach) mit Dachneigung (§ 9(2) BauGB)
- Strassenverkehrsfläche (§ 9(1) BauGB)
- Öffentliche Parkfläche
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Straßenbegleitgrün
- Fußweg
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9(1) BauGB, § 24-25 BauNVO)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) BauGB)
 - Knickschutzstreifen
 - Knick anzulegen ; Baum zu pflanzen (§ 9(1) BauGB)
- Sonstige Planzeichen:
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16(5) BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9(1) BauGB)



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

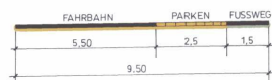
- Knick zu erhalten gem. LNatSchG
- OD KM Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen (§ 4 StrWO)
- Immissionsschutzradius gem. VDI-RL 3471

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Zukünftige Grundstücksgrenze
- 1, 2, 3... Nummerierung der künftigen Baugrundstücke
- Schnittebene
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Straßenprofil/Regelquerschnitt: (M. 1:100)

(siehe Schnittebene Planzeichnung)



3. AUSFERTIGUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WEEDE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 FÜR DAS GEBIET "Östlich der Mielsdorfer Straße" im Ortsteil Mielsdorf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.1.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 "Östlich der Mielsdorfer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ...~~ durch ~~Abdruck in der ...~~ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 29.10.1993 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.10.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 04.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.02.2001 bis zum 13.03.2001 während der Dienststunden / ~~folgenden Zeiten~~ ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgenommen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.02.2001 in Uns Dörfer ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch ~~Aushang~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 27.08.2001 bis zum 14.09.2001 während der Dienststunden / ~~folgenden Zeiten~~ ... erneut öffentlich ausgenommen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 17.08.2001 durch ~~Abdruck in Uns Dörfer~~ ... bis zum ... durch ~~Aushang~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. ~~Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 33 BauGB durchgeführt.~~
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.09.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2004 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben des obenstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE Weede DEN 26.10.2004
BÜRGERMEISTER / SATZUNGSVORSTANDER *W. Sauer*

9. Der katastermäßige Feststellungsplan vom 15. Feb. 2000, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen Städtebauleitplanung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT DEN 23.10.2004
LEITER DES KATASTERAMTES *Blase*

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE Weede DEN 26.10.2004
BÜRGERMEISTER / SATZUNGSVORSTANDER *W. Sauer*

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 09.11.2004 (von ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 10.11.2004 in Kraft getreten.
GEMEINDE Weede DEN 13.11.2004
BÜRGERMEISTER / SATZUNGSVORSTANDER *W. Sauer*